



ALE Niederbayern • Postfach 69 • 94401 Landau a.d.Isar

Gemeinde Kirchdorf i. Wald
Marienbergstr. 3
94261 Kirchdorf i. Wald



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.11.2022

Bitte bei Antwort angeben
F4-V 7554

Name
Reinhard Reif

Telefon
09951 940-400

Landau a.d.Isar, 15.02.2023

Integrierte Ländliche Entwicklung Grüner Dreieck
Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen

**Förderung nach derzeit gültigen Finanzierungsrichtlinien Ländliche
Entwicklung (FinR-LE)**

Anlagen

Geprüfter Verwendungsnachweis
Prüfvermerk

Schlussbescheid

ersetzt die Bescheide vom 17.08.2021 u. 16.12.2021;
für Maßnahme MKZ 733 024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Verwendungsnachweises vom 22.11.2022, eingegangen
am 22.11.2022, wird Ihnen endgültig **eine Zuwendung von 75 % der för-
derfähigen Kosten, maximal 22.800,00 € (in Worten: zweiundzwanzig-
tausendachthundert Euro)** mit den in Nr. 5.1 genannten Auflagen bewil-
ligt.

Der Schlussbescheid ersetzt den vorläufigen Zuwendungsbescheid.

Die Bewilligung erfolgt antragsgemäß.

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande durch die Verwirklichung und zweckentsprechende Nutzung folgender Maßnahme während der Zweckbindungsfrist:

MKZ	Kurzbeschreibung
733 024	Weiterführung Umsetzungsbegleitung (1 Jahr)

2. Investitionsplan (Bruttokosten)

Gesamtkosten	30.436,00 €
nicht zuwendungsfähige Kosten	-,-- €
max. zuwendungsfähige Kosten	30.436,00 €

3. Finanzierungsplan

Gesamtkosten	30.436,00 €
Zuwendung gesamt	22.800,00 €
Eigene Finanzierungsmittel	7.636,00 €
Andere Finanzierungsmittel	-,-- €
Gesamtsumme	30.436,00 €

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist nach Maßgabe der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ verbindlich.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

MKZ	Gesamtkosten in €	Zuwendung in %	Maximal zuwen- dungsfähige Kos- ten in €	Maximale Zuwendung in €
733 024	30.436,00	75	30.436,00	22.800,00
Summe	30.436,00	75	30.436,00	22.800,00

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die ANBest-K ist Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1** Die Bewilligung erfolgt mit folgenden **Auflagen:**
Auflagen wie im ursprünglichen Bescheid vom 16.12.2021
- 5.2** Bei der **Vergabe** von Aufträgen wurden die für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze beachtet.
- 5.3** Die **Summe aller Zuwendungen** (Zuschüsse und Förderdarlehen) übersteigt 90 % der entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht.
- 5.4** Die bewilligten Mittel wurden nur für die **zuwendungsfähigen Ausgaben** gemäß Antrag und genehmigten Antragsunterlagen verwendet.
- 5.5** Die Bewilligungsbehörde hat bei **Veränderung** der zugrunde liegenden Zweckbestimmung (z. B. bei Verkauf des geförderten Gebäudes oder Nutzungsänderung) den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Die bereits ausbezahlten Zuwendungen werden verzinst zurückgefordert.
- 5.6** Die geförderte Werk/Dienstleistung darf nicht die Ausübung kommunaler Pflichtaufgaben beinhalten.
- 5.7** **Publizitätspflicht**
Veröffentlichungen
Bei medialen Veröffentlichungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der geförderten Maßnahme ist immer folgender Hinweis nötig: „Gefördert mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Unterstützung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern.“
- 5.8** Die **Rechnungsbelege** und andere Belege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ggf. bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Zur **Aufbewahrung** können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.9** Eine **Übertragung** des geförderten Objekts bzw. einer geförderten Einrichtung (Personalstelle) vom ursprünglichen Zuwendungsempfänger auf eine andere Rechtsperson oder eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindungsfrist ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

5.10 Wird bei **späteren Prüfungen** festgestellt, dass der vom Antragsteller im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig geltend gemachte Auszahlungsbetrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigt, so ermäßigt sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

6. Zahlungsantrag bzw. Verwendungsnachweis

Der **Nachweis über die Verwendung** der im Finanzierungsplan festgelegten Mittel wurde durch Vorlage des Verwendungsnachweises (VN) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO in Papierform erbracht. Die vorgelegten Unterlagen sind dem Prüfvermerk des VN zu entnehmen.

7. Auszahlung der Zuwendung

7.1 Zuwendungsfähig sind Lohnabrechnungen für Personalkosten, Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen bzw. gleichwertige Belege abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte). Beiträge in Sachen, Werken und Diensten sowie Bauhofleistungen zählen nicht zu den förderfähigen Kosten.

7.2 Die Wirksamkeit der Bewilligung der Zuwendung ist von der Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel abhängig.

7.3 Die Bewilligungsbehörde kann bewilligte Zuwendungen zurückhalten bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und alle erforderlichen Kontrollen nach Fertigstellung des Projekts abgeschlossen sind.

7.4 Der Verband für Ländliche Entwicklung überweist die Rest- bzw. Gesamtzuwendung nach Eingang der entsprechenden Haushaltsmittel.

8. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderung von förderrelevanten Unterlagen erfolgen.

9. Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei einer eventuellen Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken.

10. Hinweise

10.1 Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus nationalen Mitteln.

10.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus **anderen öffentlichen Förderprogrammen** ist grundsätzlich zulässig.

10.3 Die **Aufhebung des Zuwendungsbescheids** sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

10.4 Der **Subventionsbetrug** ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf Ihre Erklärung im Förderantrag zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.

10.5 Werden die festgelegten Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung gemäß VV Nr. 4.2.3 mit 8.2.4 zu Art. 44 BayHO zumindest anteilig reduziert bzw. zurückgefordert werden.

Abdruck dieses Bescheids erhält der ILE-Betreuer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern,
Postfach 69, 94401 Landau a.d. Isar
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Reif

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.